

BESCHLUSS

Im schiedsgerichtlichen Verfahren um eine sofortige Beschwerde zu LSG-HE 2023-04-28-2

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland
vert.d.d. Bundesvorstand
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Beklagte, —

vertreten durch

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen: **BSG 19 / 2023**,

reicht das Landesschiedsgericht (LSG) Hessen eine nicht abgeholte sofortige Beschwerde Az: LSG-HE 2023-04-28-2 an das Berufungsgericht weiter.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 13.06.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro beschlossen:

1. Die weitergereichte sofortige Beschwerde zu Az. LSG-HE 2023-04-28-2 wird als unbegründet abgewiesen.
2. Die sofortige Beschwerde zur Ablehnung des Befangenheitsantrags des gesamten LSG Hessen wird als unzulässig verworfen.
3. Die sofortige Beschwerde über den abgelehnten Befangenheitsantrag gegen Richter Krauß wird als unbegründet abgewiesen.
4. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 19 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.

- 1 / 4 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Enno
Tensing
Richter

5. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro.
6. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
7. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

I. Sachverhalt

Am 01.04.2023 reicht der Antragsteller Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim BSG nach §10 Abs. 9 SGO ein. Diese Beschwerde betrifft die Nichtbehandlung des am 04.03.2023 beim LSG-BaWü eingereichten Widerspruchs zur einstweiligen Anordnung Az.: LSG-BW 23/004 vom 25.02.2023.

Am 27.04.2023 ergeht ein Verweisungsbeschluss an die Beteiligten und die Verweisung des Verfahrens an das LSG Hessen.

Am 07.05.2023 ergeht der Beschluss zu LSG-HE 2023-04-28-2¹, die einstweilige Anordnung des LSG BaWü zurück zu weisen und dem Widerspruch damit statt zu geben.

Am 09.06.2023 ergeht der Beschluss zur Ablehnung der sofortigen Beschwerde zum Befangenheitsantrag gegen Richter Krauß² durch die Notbesetzung durch zwei Richter. Am gleichen Tag ergeht der Beschluss³ zur Unzulässigkeit der Möglichkeit einer sofortigen Beschwerde im Ganzen. Ebenso am gleichen Tag legt das LSG Hessen dem Berufungsgericht die nicht abgeholte sofortige Beschwerde vor.

II. Begründung

Die sofortige Beschwerde ist in Teilen zulässig, in den Teilen wo sie nicht zulässig ist, wird sie abgewiesen oder als unzulässig verworfen.

Das BSG ist nach § 13a Abs. 3 letzter Ts. SGO zuständig.

1.

Im hiesigen Fall zu Az. LSG-HE-2023-04-28-2 hat das LSG Hessen sich der Auslegung der SGO aus BSG 15 / 2023 angeschlossen und die sofortige Beschwerde, die nicht die Befangenheitsanträge betrifft, für unzulässig erklärt.

Der Senat des BSG schließt sich der Auffassung des LSG Hessen zu beiden Befangenheiten soweit an, will in seinem Beschluss aber noch auf ein paar Punkte im einzelnen näher eingehen.

a. Befangenheitsantrag gegen ein ganzen Spruchkörper

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ist der Antrag auf Befangenheit gegen den gesamten Spruchkörper unzulässig. Befangenheitsanträge müssen immer im Einzelnen gestellt und begründet werden.

¹Beschluss zum Widerspruch LSG-HE 2023-04-28-2

²Ablehnungsbeschluss Befangenheit Richter Krauß LSG-HE 2023-04-28-2 sofortige Beschwerde der Befangenheit

³Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde LSG-HE 2023-04-28-2

Da nach SGO die Richter untereinander über die Befangenheitsanträge entscheiden müssen, wird durch das Stellen von Einzelanträgen auch gleichzeitig eine Reihenfolge vorgegeben, die selbst mit einer Notbesetzung von zwei Richtern entschieden werden kann.

b.

Da die beim Berufungsgericht eingereichte sofortige Beschwerde auch den Teil der Befangenheit umfasste, die einen einzelnen Richter betrifft, hatte sich das BSG damit zu befassen.

Da das Gericht im ähnlich gelagerten Verfahren BSG 15 / 2023 bereits über einen Befangenheitsantrag entschied, ist nach Sichtung aller Unterlagen, Stellungnahmen und Anträge der Senat auch hier der gleichen Ansicht wie in BSG 15 / 2023 und weist die Befangenheit als unbegründet ab.

Daher bleibt das BSG seiner Rechtsmeinung aus BSG 15 / 2023 treu. Nicht zuletzt auch deswegen, da bis auf wenige Sätze die Begründung des Antragstellers eigentlich nur eine 1zu1-Kopie der Begründung des Antragstellers aus BSG 15 / 2023 zu sein scheint.

c.

Eine Befangenheit nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen schloss das BSG von vorneherein aus, da keine Übereinstimmung nach Nr. 1 bis Nr. 8 ersichtlich ist. Dieses wurde vom Antragsteller in seinem Antrag aber auch nicht geltend gemacht. Einzig eine Befangenheit nach Abs. 2 wurde beantragt und begründet.

Die dienstliche Stellungnahme des betroffenen Richters wurde abgegeben, die Verfahrensbeteiligten hatten die Gelegenheit, sich abschließend dazu zu äußern. Das Gericht berücksichtigte daher den Antrag der sofortigen Beschwerde, alle Stellungnahmen und sonstige Unterlagen. Diese Unterlagen reichten dem BSG auch diesmal nicht aus, um der Beschwerde abzuhelpfen.

2.

Der Grundsatz aus § 10 Abs. 1 Satz SGO gilt in jedem Verfahren. Daher kann ein Schiedsgericht alle Informationen, die es in einem Verfahren für relevant hält, mit in seiner Entscheidung mit einfließen lassen.

Die genannten Vorwürfe müssen nicht Teil der Ordnungsmaßnahme gewesen sein. Wenn das Gericht zur Findung einer Entscheidung für sich beschließt, diesen Punkt mit in seine Entscheidung einfließen zu lassen, kann es das tun.

Das LSG Hessen hat hier nicht über die OM entschieden, sondern für seine Entscheidung in seiner Begründung lediglich Umstände, die es für relevant hielt um über den Widerspruch entscheiden zu können, herangezogen.

Das LSG hat nicht - und darauf will das BSG nochmals deutlich hinweisen - über einen möglichen Tatvorwurf der Untreue geurteilt, sondern diesen möglichen Aspekt mit in seine Entscheidung fließen lassen. Über Straftatbestände haben andere Gerichte zu befinden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Georg
v. Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir
Dragnić